
**Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren für den Friedhof der Gemeinde Walsleben
(Friedhofsgebührensatzung)**

Aufgrund des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2021 (GVBl. I, Nr. 21), der §§ 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I, S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2019 (GVBl. I, Nr. 36), sowie des § 20 des Brandenburgischen Bestattungsgesetzes (BbgBestG) vom 7. November 2001 (GVBl. I, S. 226), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Oktober 2018 (GVBl. I, Nr. 24), hat die Gemeinde Walsleben am 25. Oktober 2023 folgende Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren für den Friedhof der Gemeinde Walsleben beschlossen.

§ 1

Gebührenpflicht

- (1) Die Gemeinde Walsleben erhebt für die Benutzung der Einrichtungen und Anlagen ihres Friedhofes in Walsleben sowie für Leistungen im Rahmen der Friedhofsverwaltung Gebühren.
- (2) Der Gebührenmaßstab ist die jeweilige Art und Menge der Inanspruchnahme der Einrichtungen, Anlagen und Leistungen.
- (3) Die Gebührensätze werden in der Anlage zu dieser Satzung festgelegt.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind die Bestattungspflichtigen nach der Festlegung im Brandenburgischen Bestattungsgesetz. Neben den Bestattungspflichtigen nach Satz 1 sind die Antragsteller für die Benutzung der Einrichtungen und Anlagen des Friedhofes und von Leistungen nach dieser Satzung Gebührensschuldner.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Alle Gebühren werden für die gesamte Nutzungsdauer im Voraus erhoben.

§ 4

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Amtes Temnitz in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Walsleben außer Kraft.

Hinweis:

Die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Walsleben wurde im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben Nr. 8 am 20. Dezember 2023 öffentlich bekannt gemacht.

Anlage gem. § 1 Abs. 2 und 3 der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren für den Friedhof der Gemeinde Walsleben

Gebühren für die Verleihung und Verlängerung von Nutzungsrechten einschließlich der Friedhofsunterhaltungs- und Bewirtschaftungskosten:

Nr.	Gebührenart	Nutzungsdauer	Gebühr
1.	Verleihung des Nutzungsrechtes		
1.1	Nutzung einer Einzelgrabstelle	25 Jahre	395,00 €
1.2	Nutzung einer Doppelgrabstelle	25 Jahre	445,00 €
1.3	Nutzung einer Kindergrabstelle	20 Jahre	316,00 €
1.4	Nutzung einer Urnengrabstelle	20 Jahre	402,00 €
1.5	Nutzung einer Grabstelle in der Urngemeinschaftsanlage (inklusive Grabpflege <u>ohne</u> Namensgravur in Stele)	20 Jahre	385,00 €
1.6	Nutzung einer Grabstelle in der Sarggemeinschaftsanlage (inklusive Grabpflege <u>ohne</u> Namensgravur in Stele)	25 Jahre	602,00 €
2.	Verlängerung des Nutzungsrechtes	je Jahr genehmigter Verlängerung	Gebühr
2.1	Einzelgrabstelle		18,00 €
2.2	Doppelgrabstelle		20,00 €
2.3	Kindergrabstelle		15,00 €
2.4	Urnengrabstelle		20,00 €
3.	sonstige Gebühren		
3.1	Nutzung der Trauerhalle einschließlich Inventar (inklusive Reinigung)		238,00 €
3.2	Namensgravur bzw. Bronzeschild für Stele - entsprechend des aktuellen Preisniveaus des ausführenden Unternehmens		

3.3	Grabnutzungsurkunde	10,00 €
3.4	Verwaltungsaufwand	43,00 €